

Verpackungsverordnung Wichtige Mitteilung für unsere Kunden in Deutschland

Zum 1. Januar 2009 ist die 5. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt die Pflichten zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen und zur Beteiligung an Dualen Systemen.

Die offizielle „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008“ finden Sie im Internet unter <http://www.bmu.de>.

Bisher war es erlaubt, die Verkaufsverpackungen selbst zurückzunehmen und zu verwerten (Selbstentsorgung) oder durch die Beteiligung an einem dualen System (Zahlung von Lizenzgebühren), welches die Sammlung und Verwertung der Verkaufsverpackungen, z.B. mit dem „Gelben Sack“ organisiert, sich von dieser Rücknahmepflicht von Verkaufsverpackungen zu befreien.

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung soll eine bessere Kontrolle der Behörden ermöglichen, um Trittbrettfahrer, die sich nicht an der Finanzierung der dualen Systeme beteiligen, zu bestrafen.

Mit der Novelle ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen die überwiegend ab 01.01.09 bzw. 01.04.09 in Kraft treten:

- Pflichtentrennung für Verpackungen die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen und Verkaufsverpackungen die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen
- Bei der Abgabe von Verpackungen an private Endverbraucher besteht die ausschließliche Pflicht zur Lizenzierung in Dualen Systemen. Selbstentsorgung ist hier nur noch als nachträgliche Kostenerstattung möglich
- Die Lizenzierung hat derjenige vorzunehmen, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringt. Dies ist in der Regel der Hersteller im Sinne des Lebensmittelrechts, d.h. wer als Hersteller auf der Verpackung genannt ist. Der Letztvertreiber verpflichtet sicherzustellen, dass nur lizenzierte Verpackungen an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.
- Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bei Erreichung von gewissen jährlichen Mengenschwellen. Diese Vollständigkeitserklärung muss die Angaben über Materialart und Menge der im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen enthalten.
- Die Kennzeichnungspflicht für die Systembeteiligung (z.B. Grüner Punkt) ist nach der Novelle der Verpackungsverordnung ab 01.01.2009 nicht mehr notwendig. Wichtig ist jedoch die Prüfung, ob der gewählte Systembetreiber eine vertraglich geregelte Kennzeichnung vorschreibt.

Dethlefsen & Balk wird sich in dieser Sachlage wie folgt verhalten:

Für alle Verkaufsverpackungen, die bereits fertig befüllt von uns in den Verkehr gebracht werden (befüllte Kaffee- und Teetüten, Filterverpackungen, etc.) werden wir sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Lizenzierung von uns oder unseren Vorlieferanten eingehalten wird.

Für durch Sie in Ihrem Geschäft abgefüllte Waren, sind Sie laut der Gesetzgebung in der Lizenzpflicht.

Um Sie hier zu entlasten, werden wir alle durch uns vertriebenen Verpackungsmaterialien im Vorwege für Sie lizenzieren. Für Sie entfällt somit die Pflicht zur Lizenzierung für alle Artikel aus unserem Sortiment.

Dies gilt natürlich ausschließlich für die Waren unseres Hauses. Für weitere Produkte, die unter die entsprechenden Richtlinien fallen und von einem anderen Hersteller/Großhändler an Sie vertrieben werden, müssen die entsprechenden Regelungen bei diesem Händler nachgefragt werden.

Ihr D&B-Team